

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Gemeindeverband der Musikschule Prinzersdorf
Hauptplatz 1
3385 Prinzersdorf

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Musikschulbesuch setzt eine für ein Schuljahr **verbindliche Anmeldung** voraus. Weitermeldungen sind **bis spätestens 15. Mai** bei der HauptfachlehrerIn, **Neuanmeldungen bis spätestens 15. Juni des Schuljahres** im Sekretariat der Gemeinde Prinzersdorf abzugeben, wobei nur vollständig ausgefüllte Meldungen bearbeitet werden.
Es besteht kein zwingender Anspruch auf Unterricht bei einer gewünschten Lehrkraft.
- (2) Durch eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres entsteht kein Anspruch auf eine Schulgeldrückerstattung.
- (3) Sollten alle Ausbildungsplätze belegt sein, kommt der/die Angemeldete auf eine **Warteliste** und rückt im gegebenen Fall nach.
- (4) Der Besuch von Theorie und Ensemble im eigenen Hauptfach ist verpflichtend!
- (5) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (6) An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien findet kein Unterricht statt. An schulautonomen Tagen wird unterrichtet, sofern diese nicht durch Verordnung vom Landesschulrat NÖ gemäß Schulzeitgesetz 1978 für allgemein bildende Pflichtschulen freigegeben sind.
- (7) Nach Ende der Musikstunde geht für unmündige oder minderjährige Kinder die Aufsichtspflicht sofort an die Eltern über.
- (8) Jeder Lehrer behält sich vor, bei tadeligem Verhalten eines Kindes dieses nach Rücksprache mit den Eltern aus dem Unterricht auszuschließen.
- (9) Die Stundeneinteilung wird von der Musikschulleitung festgelegt.
- (10) Alle SchülerInnen haben die Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung ist an jedem Unterrichtsort ausgehängt.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter trifft die Entscheidung darüber der Schulerhalter.
- (3) Bei lehrerbedingtem Entfall von Unterrichtsstunden werden die anteiligen Kosten bei der 5. Vorschreibung rückerstattet (sollten die unterrichteten Einheiten weniger als 35 sein).
- (4) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (5) Das **Schulgeld** versteht sich als **Jahrespauschale** und wird in **zweimonatlichen Teilbeträgen mittels Abbuchungsauftrag** eingehoben. In der vierten Abbuchungsrate ist eine etwaige **Instrumentenleihgebühr** enthalten.
- (6) Bei Nichtnachkommen der Zahlungen werden sämtliche Zusatzkosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen). Die Leihtarife sind am Anmeldeformular zu finden.
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.
- (4) Bei Schäden, welche durch den Schüler oder Personen in seiner Umgebung verursacht werden, haften der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten dafür.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.